

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Bergführergesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bergführergesetz, LGBl.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz regelt

- a) die Tätigkeit als Führer und Begleiter bei Bergtouren, bei Canyoning-Touren (Schluchtentouren) und beim Sportklettern sowie
- b) die Erteilung von Unterricht in den für Bergtouren und Canyoning-Touren sowie für das Sportklettern erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.“

2. Der § 1 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Tätigkeit von Schischulen und konzessionierten Schilehrern im Rahmen der Berechtigung nach dem Schischulgesetz,“

3. Im § 1 Abs. 2 lit. e entfällt die Wortfolge „bis zum vollendeten 25. Lebensjahr“.

4. Im § 1 Abs. 2 lit. f wird die Wortfolge „durch andere Mitglieder des Vereins“ durch die Wortfolge „oder gemeinnütziger Klettervereine durch Personen“ sowie die Wortfolge „seiner satzungsmäßigen Tätigkeit“ durch die Wortfolge „der satzungsmäßigen Tätigkeit des Vereins“ ersetzt.

5. Im § 1 Abs. 2 lit. i wird nach dem Wort „Kräuterpädagogen“ ein Beistrich gesetzt sowie das Wort „Waldpädagogen“ eingefügt.

6. Im § 1 Abs. 2 wird am Ende der lit. j der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. j folgende lit. k eingefügt:

„k) das Führen und Begleiten von Personen auf Boulderwänden; weiters das Führen und Begleiten auf sonstigen künstlichen Kletterwänden, soweit automatische Höhensicherungsgeräte (Sicherungsautomaten) eingesetzt werden.“

7. Im § 1 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 14“ durch den Ausdruck „§ 16“ ersetzt.

8. Der § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Tätigkeit nach Abs. 1 ausüben, haben sich auf Verlangen eines von der Landesregierung schriftlich beauftragten Bergführers auszuweisen. Personen, die sich auf eine Ausnahme nach Abs. 2 berufen, haben die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen. Auf Verlangen hat der Bergführer im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit einen Nachweis seiner schriftlichen Beauftragung vorzuweisen.“

9. Der § 1 Abs. 4 entfällt.

10. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Bergführer, wer berechtigt ist, bei Bergtouren (einschließlich Schitouren) sowie beim Sportklettern zu führen, zu begleiten und zu unterrichten; die Befugnis zum Unterrichten der erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens ist auf Fälle des § 13 Abs. 4 beschränkt; er ist weiters berechtigt im Rahmen einer Schitour oder in Zusammenhang mit einer geplanten Schitour beim Schilaufen zu führen und zu begleiten,
- b) Canyoning-Führer, wer berechtigt ist, bei Canyoning-Touren zu führen, zu begleiten und zu unterrichten,
- c) Sportkletterlehrer, wer berechtigt ist, Personen beim seilfreien Klettern in Absprunghöhe (Bouldern), beim Klettern an künstlichen Kletterwänden sowie beim Klettern an vollständig mit Bohrhaken ausgestatteten Kletterrouten und Klettergärten im natürlichen Fels, bei denen die Sicherung in der Seilschaft vom Wandfuß aus erfolgt und die einfach über Wanderwege oder Steige ohne alpinen Schwierigkeitsgrad zu erreichen sind, zu führen, zu begleiten und zu unterrichten,
- d) Wanderführer, wer berechtigt ist, bei Bergtouren gemäß § 22 zu führen, zu begleiten und zu unterrichten,
- e) Bergsteigerschule eine Einrichtung für den Unterricht in den für Bergtouren (einschließlich Schitouren) und Canyoning-Touren sowie beim Sportklettern erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen.“

11. In der Abschnittsbezeichnung des 2. Abschnitts wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „Canyoning-Führer und Sportkletterlehrer“ eingefügt.

12. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „als Canyoning-Führer bzw. als Sportkletterlehrer“ eingefügt.

13. Der § 3 Abs. 2 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Konzession als

- a) Bergführer berechtigt zur Führung der Bezeichnung „staatlich befugter Bergführer“,
- b) Canyoning-Führer berechtigt zur Führung der Bezeichnung „staatlich befugter Canyoning-Führer“ und
- c) Sportkletterlehrer berechtigt zur Führung der Bezeichnung „staatlich befugter Sportkletterlehrer“.“

14. Im § 3 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „Bergführer,“ der Ausdruck „Canyoning-Führer und Sportkletterlehrer,“ eingefügt.

15. Im § 3 Abs. 3 wird vor dem Wort „Konzession“ das Wort „entsprechende“ eingefügt und nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich und die Wortfolge „als Canyoning-Führer oder als Sportkletterlehrer“ eingefügt.

16. Im § 3 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 20“ durch den Ausdruck „§ 21“ ersetzt.

17. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Konzession“ die Wortfolge „als Bergführer, als Canyoning-Führer bzw. als Sportkletterlehrer“ eingefügt.

18. Im § 4 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „19. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.

19. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§ 5“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „durch die Ablegung der Canyoning-Führerprüfung nach § 6, durch die Ablegung der Sportkletterlehrerprüfung nach § 7“ eingefügt sowie der Ausdruck „§§ 6 und 7“ durch den Ausdruck „§§ 10 und 11“ ersetzt.

20. Der § 4 Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Als verlässlich nach Abs. 1 lit. c gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der notwendigen Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen.“

21. Im § 5 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Gesetzliche“ durch das Wort „gesetzliche“ ersetzt.

22. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 8“ durch den Ausdruck „§ 9“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.“

23. Der § 5 Abs. 3 und 4 entfällt.

24. Die bisherigen §§ 6 bis 11 werden durch folgende §§ 6 bis 13 ersetzt:

„§ 6

Canyoning-Führerprüfung

(1) Durch die Canyoning-Führerprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die sichere und fachkundige Ausübung des Canyoning-Führerberufes ausreichen. Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde und gesetzliche Vorschriften über das Canyoning-Führerwesen, Tourenplanung und Tourenführung, Gefahrenkunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Gewässerkunde und Hydrodynamik, Wetterkunde, Topographie und Geologie von Schluchten, Seil- und Knotenkunde, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Naturschutz. Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Planung und Durchführung von Canyoning-Touren, Wildwasserschwimmen und Wassersprungtechniken sowie Rettungstechniken. Für Bergführer hat sich die Prüfung auf jene Gegenstände zu beschränken, die nicht bereits von der Bergführerprüfung erfasst sind.

(2) Zur Canyoning-Führerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer Ausbildung nach § 9 teilgenommen haben. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

§ 7

Sportkletterlehrerprüfung

(1) Durch die Sportkletterlehrerprüfung ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die sichere und fachkundige Ausübung des Sportkletterlehrerberufes ausreichen. Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde und gesetzliche Vorschriften über das Bergführerwesen, Routenplanung und Taktik, Gefahrenkunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Bewegungslehre, Sportklettern mit Kindern, Ausrüstungs- und Gerätekunde sowie Naturschutz. Sie erstreckt sich im praktischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Sportklettertechnik an künstlichen und natürlichen Kletterwänden, praktisch-methodische Übungen für Kinder und Erwachsene, Sicherungs- und Seiltechniken beim Sportklettern, Routenbau an künstlichen Kletterwänden sowie Erste Hilfe und Rettungstechniken. Für Bergführer hat sich die Prüfung auf jene Gegenstände zu beschränken, die nicht bereits von der Bergführerprüfung erfasst sind.

(2) Zur Sportkletterlehrerprüfung sind Personen zuzulassen, die an einer Ausbildung nach § 9 teilgenommen haben. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

§ 8

Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Vertreter der Landesregierung den Prüfungen beiwohnen kann. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; sie müssen fachlich geeignet sein. Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter sind von der Landesregierung auf fünf Jahre zu bestellen; bei Bedarf können auch mehrere Stellvertreter bestellt werden. Der § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder der Prüfungskommission sinngemäß.

(2) Die weiteren Mitglieder sind von der Landesregierung auf fünf Jahre zu bestellen. Als weitere Mitglieder dürfen bei der

- a) Bergführerprüfung nur Personen bestellt werden, welche mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Bergführers ausgeübt haben;
- b) Canyoning-Führerprüfung nur Personen bestellt werden, welche mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Canyoning-Führers ausgeübt haben;
- c) Sportkletterlehrerprüfung nur Personen bestellt werden, welche mindestens drei Jahre die Tätigkeit eines Bergführers oder eines Sportkletterlehrers ausgeübt haben.

(3) Die Landesregierung kann den Vorsitzenden, seinen oder seine Stellvertreter und Mitglieder der Prüfungskommission abberufen, wenn sie ihre Funktion aus wichtigen Gründen nicht mehr ausüben können oder die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(4) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung im Bergsteigen, im Canyoning sowie im Sportklettern durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Bergführerprüfung, die Canyoning-Führerprüfung und die Sportkletterlehrerprüfung zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Ausschreibung der Prüfung, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff sowie die Form und die Übergabe der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfung in Form von Teilprüfungen abgelegt werden kann.

§ 9

Ausbildungskurse

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach den §§ 5 bis 7 Ausbildungskurse durchzuführen sind. In diesen Fällen hat sie durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass jedenfalls die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche für die jeweilige Prüfung erforderlich sind. Bei der Canyoning-Führerausbildung und der Sportkletterlehrausbildung haben sich die Ausbildungskurse für Bergführer jeweils auf jenen Lehrstoff zu beschränken, der nicht bereits von der Bergführerausbildung erfasst ist.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Bergführerverband, sofern in der Verordnung nach Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Ausbildungskursen dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Bergführerverband nötigenfalls in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist vom Bergführerverband mit Bescheid auszusprechen.

§ 10

Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen

(1) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit durch Verordnung bestimmen, inwieweit Prüfungen und Ausbildungen nach dem Schischulgesetz, nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern sowie nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes, anderer Bundesländer oder ausländischer Staaten Prüfungen nach den §§ 5 bis 7 und Ausbildungskurse nach § 9 ganz oder zum Teil ersetzen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass Prüfungen nach den §§ 5 bis 7 und Ausbildungskurse nach § 9 nicht durchgeführt werden müssen, solange sie durch Prüfungen und Ausbildungen nach Abs. 1 ersetzt werden können.

(3) Die Landesregierung kann auch im Einzelfall durch Bescheid andere Prüfungen und Ausbildungen als Prüfungen nach den §§ 5 bis 7 und Ausbildungskurse nach § 9 ganz oder teilweise anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit gewährleistet ist. Dabei können auch Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben worden sind.

(4) Im Fall der teilweisen Anerkennung nach Abs. 1 oder 3 ist die Prüfung oder die Ausbildung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Gegenständen nachzuholen.

§ 11

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Den Prüfungen nach den §§ 5 bis 7 und den Ausbildungskursen nach § 9 sind Prüfungen und Ausbildungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines nach diesem Gesetz geregelten Berufes in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die entsprechenden in diesem Abschnitt genannten Prüfungen und Ausbildungen als nachgewiesen.

(3) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes, ist der antragstellenden Person eine entsprechende Eignungsprüfung bescheidmäßig vorzuschreiben; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(4) Wird im Zuge einer Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 3) abzulegen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 3 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes gelten. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, erlassen.

(7) Die Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 12

Bergführerausweis, Canyoning-Führerausweis sowie Sportkletterlehrausweis

(1) Bei der Erteilung der Konzession ist

- a) dem Bergführer der Bergführerausweis mit der Aufschrift „Bergführer“,
- b) dem Canyoning-Führer der Canyoning-Führerausweis mit der Aufschrift „Canyoning-Führer“ und
- c) dem Sportkletterlehrer der Sportkletterlehrausweis mit der Aufschrift „Sportkletterlehrer“

zu übergeben. Der Ausweis muss mit einem Lichtbild versehen sein und den Namen, die Geburtsdaten und Angaben über die erteilte Konzession enthalten.

(2) Die berechtigten Personen haben bei der Ausübung ihres Berufes den Ausweis mitzuführen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Ausweise gemäß Abs. 1 zu erlassen. Dabei kann sie auch bestimmen, dass der Verpflichtung nach Abs. 2 auch entsprochen wird, wenn die berechtigte Person einen Ausweis mitführt, die von einem internationalen Bergführerverband ausgegeben werden.

§ 13

Vorbereitung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour

(1) Der Bergführer, der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer darf Aufträge nur entsprechend seinem Können und seiner körperlichen Verfassung übernehmen. Er hat die Führung von Personen, die offensichtlich den Schwierigkeiten der geplanten Tour nicht gewachsen oder mangelhaft ausgerüstet sind, abzulehnen und die Zahl der Teilnehmer entsprechend zu begrenzen oder dafür zu sorgen, dass weitere Führer oder Anwärter verpflichtet werden.

(2) Der Bergführer, der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer hat den Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen wollen, auf Verlangen seinen Ausweis vorzulegen.

(3) Der Bergführer, der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer ist verpflichtet, die zugesicherte Führung persönlich durchzuführen.

(4) Der Bergführer ist berechtigt, zur Vorbereitung einer geplanten Bergtour den zu führenden Personen die erforderlichen Fertigkeiten im Bergsteigen einschließlich der im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geplanten Schitour die für diese Schitour erforderlichen Fertigkeiten des Schilaulens zu vermitteln.

(5) Der Bergführer, der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer darf die zur Durchführung einer geplanten Tour erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen.“

25. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden als §§ 14 bis 16 sowie die bisherigen §§ 16 bis 20 als §§ 17 bis 21 bezeichnet.

26. Die Überschrift des nunmehrigen § 14 lautet:

„§ 14

Durchführung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour“

27. Im nunmehrigen § 14 wird in den Abs. 1 bis 3 jeweils nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer“ eingefügt; weiters wird in den Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Bergtour“ durch das Wort „Tour“ ersetzt.

28. Die Überschrift des nunmehrigen § 15 lautet:

„§ 15

Andere Pflichten des Bergführers, des Canyoning-Führers und des Sportkletterlehrers“

29. Im nunmehrigen § 15 wird in den Abs. 1 bis 4 jeweils nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer“ eingefügt; weiters wird in Abs. 2 das Wort „Bergtour“ durch das Wort „Tour“ ersetzt sowie nach dem Wort „Bergsteiger“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Sportler bzw. Kletterer“ eingefügt.

30. In nunmehrigen §§ 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer“ eingefügt.

31. Im nunmehrigen § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer“ eingefügt

32. Im nunmehrigen § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer“ eingefügt.

33. Im nunmehrigen § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bergführertätigkeit“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führertätigkeit sowie Sportkletterlehrertätigkeit jeweils“ eingefügt, nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „die Canyoning-Führer bzw. die Sportkletterlehrer“ eingefügt sowie folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen insbesondere zum erforderlichen Inhalt und Ausmaß der Fortbildungskurse treffen.“

34. Im nunmehrigen § 17 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ein Canyoning-Führer bzw. ein Sportkletterlehrer“ eingefügt.

35. Im nunmehrigen § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer“ eingefügt.

36. Im nunmehrigen § 18 Abs. 2 nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt sowie in lit. b nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Canyoning-Führer oder der Sportkletterlehrer“ eingefügt.

37. Im nunmehrigen § 18 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 18“ durch den Ausdruck „§ 19“ ersetzt.

38. Im nunmehrigen § 18 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer den Ausweis“ eingefügt; die Wortfolge „das Bergführerabzeichen und den Bergführerausweis“ entfällt.

39. Im nunmehrigen § 19 erster Satz wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ein Canyoning-Führer bzw. ein Sportkletterlehrer“ eingefügt; weiters wird im zweiten Satz nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führer bzw. der Sportkletterlehrer“ eingefügt sowie die Wortfolge „Bergführerausweis und sein Bergführerabzeichen“ durch das Wort „Ausweis“ ersetzt.

40. Die Überschrift des nunmehrigen § 20 lautet:

„§ 20

Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter“

41. Im nunmehrigen § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführeranwärter“ ein Beistrich gesetzt, die Wortfolge „Canyoning-Führeranwärter oder Sportkletterlehreranwärter“ eingefügt sowie der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der § 4 Abs. 3 bis 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antragsteller die Verlässlichkeit durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen hat.“

42. Im nunmehrigen § 20 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „19. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „17. Lebensjahr“ ersetzt.

43. Im nunmehrigen § 20 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Ausbildung“ die Wortfolge „zum Bergführer, zum Canyoning-Führer oder zum Sportkletterlehrer“ eingefügt und der Ausdruck „§ 8“ durch den Ausdruck „§ 9“ ersetzt.

44. Im nunmehrigen § 20 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 7“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

45. Im nunmehrigen § 20 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Bergführeranwärters“ ein Beistrich gesetzt, die Wortfolge „des Canyoning-Führeranwärters sowie des Sportkletterlehreranwärters“ sowie im zweiten Satz nach dem Wort „Bergführeranwärter“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „dem Canyoning-Führeranwärter sowie dem Sportkletterlehreranwärter“ eingefügt.

46. Im nunmehrigen § 20 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 17“ durch den Ausdruck „§ 18“ ersetzt sowie nach dem Wort „Bergführeranwärter“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „der Canyoning-Führeranwärter oder der Sportkletterlehreranwärter“ eingefügt.

47. Der nunmehrige § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter können unter der Leitung und Aufsicht von Bergführern, Canyoning-Führern und Sportkletterlehrern als Gehilfen für Tätigkeiten entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsniveau herangezogen werden. Die Versicherungspflicht gemäß § 16 gilt für Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter sinngemäß.“

48. Im nunmehrigen § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer“ eingefügt.

49. Im nunmehrigen § 21 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „als Canyoning-Führer bzw. als Sportkletterlehrer“ eingefügt.

50. Im nunmehrigen § 21 Abs. 1 lit. b und lit. c wird jeweils die Wortfolge „nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist“ durch die Wortfolge „keinen wesentlichen Unterschied im Sinne des Abs. 4 aufweist“ ersetzt; weiters wird in der lit. c die Wortfolge „zwei Jahre“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt.

51. Im nunmehrigen § 21 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Bergführer,“ der Ausdruck „Canyoning-Führer und Sportkletterlehrer,“ eingefügt.

52. Der nunmehrige § 21 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die fachliche Befähigung bestimmt sich bei Bergführern nach § 5, bei Canyoning-Führern nach § 6 und bei Sportkletterlehrern nach § 7, jeweils in Verbindung mit den §§ 10 und 11. Wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass die fachliche Befähigung auch anzunehmen ist, wenn der auswärtige Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer einen Ausweis besitzt, der von einem internationalen Bergführerverband, dem der Vorarlberger Bergführerverband angehört, ausgegeben wird.

(4) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Bergführer, als Canyoning-Führer bzw. als Sportkletterlehrer nach Abs. 1 lit. b oder c ist dem Bergführerverband im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige sind die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise anzuschließen. Anhand dieser hat der Bergführerverband zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und der jeweils erforderlichen fachlichen Befähigung nach Abs. 3 besteht, sodass eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der geführten oder begleiteten

Personen besteht. Die Landesregierung ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Falls ein wesentlicher Unterschied besteht und dieser nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen ist, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind, hat sie dies spätestens innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Bergführerverband mit Bescheid festzustellen. Gleichzeitig ist dem Bergführer, dem Canyoning-Führer bzw. dem Sportkletterlehrer die Gelegenheit einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung beim Bergführerverband nachzuweisen. Der Bergführerverband hat über ein entsprechendes Ersuchen die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb eines Monats zu ermöglichen.“

53. Im nunmehrigen § 21 Abs. 5 wird das Wort „jährlich“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“, die Wortfolge „eines Jahres“ durch die Wortfolge „von zwei Jahren“ sowie die Wortfolge „Nachweise nach Abs. 6“ durch die Wortfolge „die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise“ ersetzt.

54. Im nunmehrigen § 21 Abs. 7 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führer und Sportkletterlehrer“ eingefügt sowie der Ausdruck „§ 9 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

55. Im nunmehrigen § 21 Abs. 8 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führer und Sportkletterlehrer“ und vor dem Wort „Berufsbezeichnungen“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.

56. Im nunmehrigen § 21 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt; der bisherige Abs. 9 wird als Abs. 10 bezeichnet:

„(9) Abs. 4 zweiter bis siebter Satz und Abs. 5 gelten nicht für Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 22 Abs. 1 lit. b Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Anzeige nach Abs. 4 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Anzeige ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Anzeige ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.“

57. Im nunmehrigen § 21 Abs. 10 wird nach dem Wort „Bergführeranwärter“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter“ sowie nach dem Ausdruck „Abs. 1 bis 7“ der Ausdruck „und 9“ eingefügt.

58. Der 3. Abschnitt entfällt; die bisherigen Abschnitte 4 und 5 werden als Abschnitte 3 und 4 bezeichnet.

59. Die bisherigen §§ 28 bis 36 werden als §§ 22 bis 30 bezeichnet.

60. Im nunmehrigen § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „auf markierten Wegen zu führen und zu begleiten“ durch die Wortfolge „zu führen, zu begleiten und zu unterrichten“ ersetzt.

61. Der nunmehrige § 22 Abs. 3 lautet:

- „(3) Bei Schneelage darf der Wanderführer Bergwanderungen nur durchführen
- a) auf markierten und geöffneten Winterwanderwegen oder
 - b) sonst, sofern sich der Wanderführer überzeugt hat, dass weder die Wetter- noch die Schneelage gefährlich sind.“

62. Im nunmehrigen § 23 Abs. 1 wird in der lit. b der Ausdruck „19. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ und in der lit. c der Ausdruck „§ 30“ durch den Ausdruck „§ 24“ ersetzt; weiters wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der § 4 Abs. 3 bis 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antragsteller die Verlässlichkeit durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen hat.“

63. Dem nunmehrigen § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Wanderführer“.“

64. Im nunmehrigen § 23 Abs. 4 wird die Wortfolge „zwei Jahre“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt.

65. Im nunmehrigen § 23 Abs. 5 wird das Wort „jährlich“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ sowie die Wortfolge „eines Jahres“ durch die Wortfolge „von zwei Jahren“ ersetzt.

66. Im nunmehrigen § 23 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 eingefügt; der bisherige Abs. 6 wird als Abs. 8 bezeichnet:

„(6) Ist bereits eine Meldung nach den, dem Abs. 5 entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer erfolgt, findet Abs. 5 keine Anwendung, sofern die entsprechenden, in einem anderen Bundesland erstatteten Meldungen dem Bergführerverband vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(7) Abs. 5 zweiter bis vierter Satz gilt nicht für Personen, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Meldung nach Abs. 5 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Meldung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Meldung ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.“

67. Im nunmehrigen § 23 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 7“ sowie der Ausdruck „§ 28“ durch den Ausdruck „§ 22“ ersetzt.

68. Im nunmehrigen § 24 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bergwanderungen“ der Ausdruck „im Sommer sowie im Winter (§ 22 Abs. 3)“ eingefügt.

69. Dem nunmehrigen § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind insbesondere die Dauer, der Aufbau, der Lehrstoff, die Leistungsbeurteilung und die Zulassung zu einer allfälligen Praxis zu regeln.“

70. Der nunmehrige § 24 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 und 6 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

71. Im nunmehrigen § 24 Abs. 4 wird nach dem Wort „Einzelfall“ die Wortfolge „durch Bescheid“ eingefügt.

72. Im nunmehrigen § 24 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 7“ durch den Ausdruck „§ 11“ ersetzt.

73. Der nunmehrige § 25 lautet:

„§ 25

Rechte und Pflichten des Wanderführers

Für die Wanderführer gelten sinngemäß

§ 13 Abs. 1 und 5 – Vorbereitung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour –

§ 14 – Durchführung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour –

§ 15 – Andere Pflichten des Bergführers, des Canyoning-Führers und des Sportkletterlehrers –

§ 16 – Versicherungspflicht – .“

74. Im nunmehrigen § 26 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „§ 29 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.

75. Im nunmehrigen § 26 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 29 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.

76. Im nunmehrigen § 27 Abs. 6 wird nach dem Wort „Bergsteigen“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „und Begehen von Schluchten“ durch die Wortfolge „Begehen von Schluchten und Sportklettern“ ersetzt.

77. Im nunmehrigen § 28 Abs. 1 wird der zweite Satz durch den Satz „Er hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.“ sowie der Ausdruck „§ 33 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

78. Der nunmehrige § 29 lautet:

„§ 29

Lehrkräfte

(1) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Bergtouren, Canyoning-Touren bzw. Klettertouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen nur fachlich befähigte Personen

eingesetzt werden. Die fachliche Befähigung ist durch die Ablegung der Bergführerprüfung (§ 5) bzw. der Canyoning-Führerprüfung (§ 6) bzw. der Sportkletterlehrerprüfung (§ 7) oder durch die Anerkennung nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, dass die fachliche Befähigung auch anzunehmen ist, wenn die Lehrkraft einen Ausweis besitzt, der von einem internationalen Bergführerverband, dem der Vorarlberger Bergführerverband angehört, ausgegeben wird.

(2) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen auch Schiführer, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24 Schischulgesetz) dazu qualifiziert sind, eingesetzt werden.

(3) Als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht in den für Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen dürfen auch Wanderführer (§§ 22 ff.) eingesetzt werden.

(4) Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter dürfen unter der Leitung und Aufsicht von Bergführern, Canyoning-Führern und Sportkletterlehrern als Gehilfen für Tätigkeiten entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsniveau herangezogen werden.“

79. Der nunmehrige § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Für den praktischen Unterricht gelten sinngemäß

§ 13 Abs. 1 und 5 – Vorbereitung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour –

§ 14 – Durchführung einer Bergtour, Canyoning-Tour sowie Klettertour –

§ 15 Abs. 2 bis 4 – Andere Pflichten des Bergführers, des Canyoning-Führers und des Sportkletterlehrers –.“

80. Im nunmehrigen § 30 entfällt der Abs. 2; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

81. Im nunmehrigen § 30 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 9 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

82. Der bisherige § 36a wird als § 31 bezeichnet.

83. Der nunmehrige § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bewilligungsinhaber darf nur Lehrkräfte und Gehilfen verwenden, die gegen Haftpflicht versichert sind; allenfalls hat er eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

84. Im nunmehrigen § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wortfolge „und Gehilfen“ eingefügt.

85. Die bisherigen §§ 37 bis 39 werden als §§ 32 bis 34 bezeichnet.

86. Im nunmehrigen § 33 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 34“ durch den Ausdruck „§ 28“ ersetzt.

87. Im nunmehrigen § 34 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „als Canyoning-Führer bzw. als Sportkletterlehrer“ eingefügt sowie der Ausdruck „§ 20 oder als Canyoning-Führer nach § 27 in Verbindung mit § 20“ durch den Ausdruck „§ 21“ ersetzt.

88. Im nunmehrigen § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 29“ durch den Ausdruck „§ 23“ ersetzt.

89. Der nunmehrige § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter dürfen unter der Leitung und Aufsicht von Bergführern, Canyoning-Führern und Sportkletterlehrern als Gehilfen für Tätigkeiten entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsniveau herangezogen werden.“

90. Im nunmehrigen § 34 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 9 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

91. Im nunmehrigen § 34 Abs. 5 wird das Wort „jährlich“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ sowie die Wortfolge „eines Jahres“ durch die Wortfolge „von zwei Jahren“ ersetzt.

92. Nach dem nunmehrigen 4. Abschnitt wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:

**„5. Abschnitt
Partieller Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union**

§ 35

(1) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes.

(2) Im Falle der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 1 genügen diese abweichend von

- a) § 4 Abs. 2 als fachliche Qualifikation für die eingeschränkte Konzession im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- b) § 23 Abs. 1 lit. c als fachliche Qualifikation für die Bescheinigung einer eingeschränkten Wanderführerberechtigung im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- c) § 27 Abs. 2 lit. a als fachliche Qualifikation für die eingeschränkte Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- d) § 28 Abs. 1 als fachliche Qualifikation für den stellvertretenden Leiter einer Bergsteigerschule im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- e) § 29 als fachliche Qualifikation für die Verwendung als Lehrkraft in einer Bergsteigerschule im Umfang eines partiellen Berufszuganges.

(3) Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Konzessionsinhaber, für Wanderführer, für Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule und für Lehrkräfte einer Bergsteigerschule sinngemäß mit der Maßgabe, dass für das Führen der Berufsbezeichnung abweichend von den §§ 3 Abs. 2 und 23 Abs. 2 die Regelung des § 20 Abs. 4 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes anwendbar ist.“

93. Die bisherigen §§ 40 bis 51 werden als §§ 36 bis 47 bezeichnet.

94. Der nunmehrige § 36 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Dem Bergführerverband gehören an:

- a) die Bergführer,
- b) die Bergführeranwärter,
- c) die Canyoning-Führer,
- d) die Canyoning-Führeranwärter,
- e) die Sportkletterlehrer
- f) die Sportkletterlehreranwärter und
- g) die Wanderführer.

(3) Die Mitgliedschaft endet zugleich mit dem Erlöschen der Konzession des Bergführers, des Canyoning-Führers oder des Sportkletterlehrers, der Anerkennung als Bergführeranwärter, als Canyoning-Führeranwärter oder als Sportkletterlehreranwärter bzw. der Berechtigung als Wanderführer.“

95. Im nunmehrigen § 37 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Canyoning-Führer“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer, Sportkletterlehreranwärter“ eingefügt.

96. Der nunmehrige § 37 Abs. 1 lit. b lautet:

- „b) die ihm übertragenen Angelegenheiten gemäß
 - § 1 Abs. 3 – Geltungsbereich –
 - § 5 Abs. 2 – Bergführerprüfung –
 - § 6 Abs. 2 – Canyoning-Führerprüfung –
 - § 7 Abs. 2 – Sportkletterlehrerprüfung –
 - § 9 Abs. 2 und 3 – Ausbildungskurse –
 - § 16 Abs. 3 – Versicherungspflicht –
 - § 17 – Fortbildungskurse –
 - § 20 – Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter –

- § 21 Abs. 4, 5, 7,9 und 10 (i.V.m Abs. 4, 5, 7 und 9) – Ausflugsverkehr –
- § 23 – Voraussetzungen und Anmeldung –
- § 24 Abs. 1, 4 und 5 – Wanderführerausbildung –
- § 26 Abs. 2 – Untersagung –
- § 31 Abs. 3 – Versicherungspflicht –
- § 43 – Bergführerverzeichnis – .“

97. Im nunmehrigen § 37 Abs. 2 lit. f wird nach dem Wort „Canyoning-Führerwesens“ die Wortfolge „und der Sportkletterlehrertätigkeit“ sowie nach dem Wort „Schluchten“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Sportkletterns“ eingefügt.

98. Im nunmehrigen § 37 Abs. 2 lit. g wird nach dem Wort „Canyoning-Führerwesens“ die Wortfolge „und der Sportkletterlehrertätigkeit“ eingefügt.

99. Im nunmehrigen § 37 Abs. 2 lit. h wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; nach dem Wort „Schluchten“ wird die Wortfolge „sowie des Sportkletterns“ eingefügt.

100. Im nunmehrigen § 37 Abs. 2 lit. i wird nach dem Wort „Bergsteigen“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „und Begehen von Schluchten“ durch die Wortfolge „beim Begehen von Schluchten sowie beim Sportklettern“ ersetzt.

101. Im nunmehrigen § 37 Abs. 2 lit. k wird nach dem Ausdruck „Canyoning-Führer,“ der Ausdruck „Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer, Sportkletterlehreranwärter,“ eingefügt.

102. Im nunmehrigen § 38 Abs. 1 wird nach dem Wort „Canyoning-Führer“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer, Sportkletterlehreranwärter“ eingefügt.

103. Im nunmehrigen § 39 Abs. 4 wird nach dem Wort „Canyoning-Führern“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „den Sportkletterlehrern“ eingefügt.

104. Im nunmehrigen § 41 Abs. 3 wird nach dem Wort „Canyoning-Führer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „die Sportkletterlehrer“ sowie nach dem Wort „Canyoning-Führern“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „den Sportkletterlehrern“ eingefügt.

105. Im nunmehrigen § 41 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 41 Abs. 2 lit. k und l“ durch den Ausdruck „§ 37 Abs. 2 lit. j und k“ ersetzt.

106. Im nunmehrigen § 43 wird nach dem Ausdruck „Canyoning-Führer,“ der Ausdruck „Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer, Sportkletterlehreranwärter,“ eingefügt.

107. Der nunmehrige § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) In Verfahren nach den folgenden Bestimmungen hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Monaten nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen oder in den Fällen der §§ 20 und 23 eine Bescheinigung auszustellen, wobei der Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem die antragstellende Person beabsichtigt, ihre Tätigkeit in Vorarlberg auszuüben:

- § 4 – Voraussetzung für die Konzession –
- § 10 – Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen –
- § 11 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union –
- § 20 – Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter –
- § 23 – Voraussetzung und Anmeldung –
- § 24 – Wanderführerausbildung –
- § 27 – Bewilligung –.

Wird ein Antrag nach den §§ 4 oder 27 gestellt, über den erst nach Anerkennung gemäß den §§ 10 oder 11 dieses Gesetzes oder nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes entschieden werden kann, sind beide Verfahren innerhalb dieser Frist zu erledigen. Dies gilt sinngemäß für Anträge nach § 23 im Hinblick auf Anerkennungsverfahren nach §24 in Verbindung mit § 11 dieses Gesetzes oder nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes.“

108. Im nunmehrigen § 44 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 7“ durch den Ausdruck „§ 11“ sowie der Ausdruck „§§ 19, 27 und 30 in Verbindung mit § 7“ durch den Ausdruck „§§ 20 und 24 in Verbindung mit § 11“ ersetzt.

109. Im nunmehrigen § 44 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bergführer- oder Canyoning-Führerkonzession“ durch den Ausdruck „Bergführerkonzession, Canyoning-Führerkonzession oder Sportkletterlehrerkonzession“ ersetzt.

110. Im nunmehrigen § 45 wird der Ausdruck „§ 50 Abs. 1 lit. a und h“ durch den Ausdruck „§ 46 Abs. 1 lit. a und i“ ersetzt.

111. Der § 46 Abs. 1 lautet:

- „(1) Eine Übertretung begeht, wer
- a) sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren, bei Canyoning-Touren oder beim Sportklettern betätigt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
 - b) einer Aufforderung nach § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - c) sich entgegen dem § 3 als Bergführer, als Canyoning-Führer oder als Sportkletterlehrer oder entgegen dem § 23 als Wanderführer aus gibt,
 - d) als Bergführer einer Verpflichtung gemäß den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 und 3, 15, 16 Abs. 1, 18 Abs. 4 oder 19 nicht entspricht,
 - e) als Canyoning-Führer einer Verpflichtung gemäß §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 und 3, 15, 16 Abs. 1, 18 Abs. 4 oder 19 nicht entspricht,
 - f) als Sportkletterlehrer einer Verpflichtung gemäß §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 und 3, 15, 16 Abs. 1, 18 Abs. 4 oder 19 nicht entspricht,
 - g) als Bergführeranwärter, als Canyoning-Führeranwärter oder als Sportkletterlehreranwärter einer Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 5 nicht entspricht,
 - h) als Wanderführer einer Verpflichtung gemäß § 25 in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 3, 15 oder 16 Abs. 1 oder gemäß § 26 Abs. 3 nicht entspricht,
 - i) eine Bergsteigerschule betreibt, ohne nach diesem Gesetz hiezu berechtigt zu sein,
 - j) die Bezeichnung „Bergsteigerschule“ oder eine andere im § 27 Abs. 7 genannte Bezeichnung entgegen dieser Bestimmung verwendet,
 - k) als Bewilligungsinhaber einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 28 oder als Bewilligungsinhaber oder als Stellvertreter (§ 28 Abs. 1) einer Verpflichtung gemäß den §§ 29 oder 30 Abs. 3 oder 31 nicht entspricht,
 - l) als Bewilligungsinhaber, gemäß § 28 Abs. 1 bestellter Stellvertreter oder Lehrkraft einer Bergsteigerschule einer Verpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 3 oder 15 Abs. 2 bis 4 oder einer Verpflichtung gemäß § 30 Abs. 3 nicht entspricht,
 - m) als Betreiber oder Lehrkraft einer Bergsteigerschule im Ausflugsverkehr entgegen § 34 eine Unterrichtstätigkeit entfaltet oder sich als Führer oder Begleiter bei Bergtouren, bei Canyoning-Touren oder beim Sportklettern betätigt oder solche Tätigkeiten veranlasst,
 - n) als Bergführer, Canyoning-Führer, Sportkletterlehrer oder Betreiber einer Bergsteigerschule im Ausflugsverkehr einer Verpflichtung nach § 21 Abs. 6 oder nach § 34 Abs. 4 nicht entspricht,
 - o) eine Bezeichnung entgegen § 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes führt oder
 - p) den in Verordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.“

112. Der § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen gemäß Abs. 1 werden gemäß Abs. 2 bestraft, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.“

113. Im § 47 entfällt der bisherige Abs. 4 und werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Personen, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. .../2016, eine Berechtigung als Wanderführer ohne Winterwanderführerausbildung zukam, dürfen ihre Berechtigung nur entsprechend dem § 28 Abs. 3 in der Fassung vor LGBl.Nr. .../2016 weiterhin ausüben.“

(5) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. .../2016, bereits als Sportlehrer auf Grund einer Anzeige nach § 7 des Sportgesetzes, LGBl.Nr. 15/1972, im Bereich des Sportkletterns tätig waren, dürfen die Tätigkeit eines Sportkletterlehrers bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin ausüben.

(6) Bergführerabzeichen im Sinne des § 9 des Bergführergesetzes in der Fassung vor LGBl.Nr. .../2016 dürfen bei aufrechter Konzession weiterverwendet werden. Bei Ende der Konzession (§ 18) oder Ruhen der Konzession (§ 19) hat der Bergführer das Bergführerabzeichen zurückzugeben.“

114. Der § 52 entfällt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf über eine Änderung des Bergführergesetzes regelt neu das Führen, Begleiten und Unterrichten beim Sportklettern. Derzeit unterliegt das entgeltliche Unterrichten von Personen in den Fertigkeiten des Sportkletterns dem Sportgesetz (§ 7 Sportgesetz), sofern es nicht von der Befugnis der Bergführer (§ 11 Bergführergesetz) umfasst ist. Da das Sportklettern an Beliebtheit gewinnt und mit dieser Sportart erhebliche Gefahren verbunden sind, soll künftig die Ausübung dieser Tätigkeit nur mehr durch entsprechend qualifizierte Personen (Sportkletterlehrer und Bergführer) erfolgen.

Der Entwurf sieht nun neben dem Beruf des Bergführers, des Canyoning-Führers und des Wanderführers auch den Beruf des Sportkletterlehrers vor. Die bisherige Anzeigepflicht nach § 7 Sportgesetz soll künftig entfallen.

Weiters wird mit dem vorliegenden Entwurf die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“), umgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016 verwiesen.

Aus Anlass der Aufnahme der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU sollen die Abschnitte im Bergführergesetz neu geregelt werden. Dadurch werden in den einzelnen Bestimmungen diverse Anpassungen erforderlich.

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Aufnahme der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer (§ 1 Abs. 1 und 2. Abschnitt);
- Berücksichtigung der konzessionierten Schilehrer als Ausnahme vom Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2 lit. d);
- Klarstellung des Berechtigungsumfanges der Bergführer im Zusammenhang mit dem Führen und Begleiten beim Schilaufen (§ 2 Abs. 1 lit. a);
- Anpassungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union (§ 11);
- Streichung des Bergführerabzeichens (§ 12);
- Einführung eines Canyoning- Führeranwärters und eines Sportkletterlehreranwärters (§ 20);
- Anpassungen im Bereich der Wanderführerausbildung (§ 24);
- Berücksichtigung des partiellen Berufszuganges nach dem Recht der Europäischen Union (§ 35);
- Erweiterung der Mitglieder des Vorarlberger Bergführerverbandes um die Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer und Sportkletterlehreranwärter (§ 36);
- Anpassung der Strafbestimmungen (§ 46) sowie
- Vornahme notwendiger Aktualisierungen bzw. Zitat Anpassungen.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung des vorliegenden Gesetzesentwurfes bedarf aufgrund der geringfügig adaptierten Mitwirkungspflicht der Bundespolizei der Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu folgenden finanziellen Mehrbelastungen:

4.1 Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand des Landes:

Für die schriftliche Beauftragung von Kontrollorganen gemäß § 1 Abs. 3 ist mit einem Zeitaufwand von ungefähr 30 Minuten je Fall zu rechnen. Ausgehend von zwei Kontrollorganen pro Jahr verursacht dies bei einem Sachbearbeiter der Gehaltsklasse 21/3 Kosten in Höhe von 92,50 Euro.

Durch die Einführung des Sportkletterlehrers, ist langfristig mit der Erteilung von etwa zehn zusätzlichen Konzessionen pro Jahr zu rechnen. Der zeitliche Aufwand dafür beträgt pro Verfahren ungefähr zwei Stunden für einen Sachbearbeiter (Gehaltsklasse 21/3).

Ausgehend von den Zahlen bei den Canyoning-Führern ist mit etwa fünf auswärtigen Sportkletterlehrern pro Jahr zu rechnen, die um Anerkennung ihrer fachlichen Befähigung ersuchen. Für ein Anerkennungsverfahren ist eine Bearbeitungszeit (Bearbeitung des Antrages, Einholung von Gutachten, Bescheiderstellung) von ca. vier Stunden für einen Sachbearbeiter der Gehaltsklasse 21/3 auszugehen.

Die Einführung des Sportkletterlehrers verursacht damit gesamthaft einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von 40 Stunden für einen Sachbearbeiter der Gehaltsklasse 21/3, sodass jährliche Kosten in Höhe von 3.700 Euro entstehen

Hinsichtlich der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie wird im Übrigen auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016 verwiesen.

Die Anerkennung der Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter erfolgt, wie bereits bisher bei den Bergführeranwärtern der Fall, durch den Bergführerverband (vgl. § 20) und führt aus diesem Grund zu keinen zusätzlichen Kosten für das Land.

4.2 Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand des Bundes:

Für den Bund ist aufgrund der nur geringfügigen Änderung der Mitwirkungspflichten mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

4.3 Externe Aufwendungen:

Die Verpflichtung im Rahmen der Anerkennung als Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter oder Sportkletterlehreranwärter (§ 20 Abs. 1) bzw. der Erteilung einer Wanderführerberechtigung (§ 23 Abs. 1) Strafregistrauskünfte einzuholen, führt nur zu einem geringen Mehraufwand für den Bergführerverband, da gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 den Behörden Strafregistrauskünfte kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ob der Bergführerverband Ausbildungskurse für Sportkletterlehrer durchführen muss (§ 9 Abs. 2), hängt davon ab, ob die Landesregierung eine Verordnung nach § 10 Abs. 2 erlässt oder nicht.

5. EU-Recht:

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“).

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsrichtlinie) verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU anzuwenden. Im Falle weiterer Änderungen ist die Richtlinie 2005/36/EG nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Darüber hinaus enthält das Recht der Europäischen Union keine Bestimmungen, die der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle entgegenstehen. Zu beachten ist, dass für den vorliegenden Entwurf eine Berichtspflicht nach Art. 39 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie besteht.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Einführung eines Canyoning-Führeranwärters sowie eines Sportkletterlehreranwärters in Anlehnung an den Bergführeranwärter sowie die Herabsetzung der Altersgrenze für die Anerkennung als Bergführeranwärter erleichtert den Zugang zur Ausbildung für Jugendliche. Darüber hinaus sind mit dem angeschlossenen Gesetzesentwurf keine speziellen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche verbunden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes soll um die Tätigkeit des Sportkletterns erweitert werden. Neben der Bergführertätigkeit und der Tätigkeit als Canyoning-Führer soll nun auch das Führen und

Begleiten beim Sportklettern sowie die Erteilung von Unterricht in dem beim Sportklettern erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erfasst werden.

Bisher wurde das entgeltliche Unterrichten von Personen in den Fertigkeiten des Sportkletterns, sofern es nicht von der Befugnis der Bergführer (§ 11 Bergführergesetz) umfasst war, im § 7 des Sportgesetzes geregelt. Da das Sportklettern an Beliebtheit gewinnt und mit dieser Sportart erhebliche Gefahren verbunden sind, soll künftig die Ausübung dieser Tätigkeit den Bergführen und in einem räumlich eingeschränkten Ausmaß der in diesem Entwurf neu vorgesehenen Berufsgruppe der Sportkletterlehrer (§ 2 Abs. 1 lit. c) vorbehalten sein.

Nicht unter den Begriff des Sportkletterns subsumierbar (und damit vom Geltungsbereich ausgenommen) sind Kletterformen die nicht zu Sportzwecken erfolgen - etwa das Klettern zu ergotherapeutischen Zwecken in Rehabilitationszentren, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen oder das Industrieklettern (z.B. Arbeiten an Gebäudefassaden).

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2 lit. d):

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass neben der Tätigkeit der Schischulen auch die Tätigkeit der konzessionierten Schilehrer vom Geltungsbereich des Bergführergesetzes ausgenommen ist.

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 2 lit. e):

Im Rahmen der Ausnahmetatbestände sollen zukünftig sämtliche Mitglieder gemeinnütziger Jugendorganisationen von der Ausnahme erfasst sein.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 2 lit. f):

Es handelt sich um eine aufgrund der Einführung des Sportkletterlehrers notwendig gewordene Erweiterung der Ausnahmebestimmung auf Klettervereine. Wie bereits bei den alpinen Vereinen wird bei den Klettervereinen auf die Gemeinnützigkeit abgestellt.

Zu Z. 5 (§ 1 Abs. 2 lit. i):

Hier erfolgt eine Ergänzung der bereits bisher vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommenen Tätigkeiten der Kräuterpädagogen und Alpführer um jene der ausgebildeten Waldpädagogen. Von der Ausnahmeregelung ist der Waldpädagoge nur im Ausmaß seiner Ausbildung erfasst. Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist weiters das Vorliegen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

Zu Z. 6 (§ 1 Abs. 2 lit. k):

Mit dieser Bestimmung werden den praktischen Erfahrungen entsprechend in einem eng begrenzten Ausmaß Sportkletterlehrertätigkeiten vom Tätigkeitsvorbehalt nach § 2 Abs. 1 lit. c ausgenommen. Dies betrifft das Führen und Begleiten von Personen auf künstlichen Boulderwänden und weiters auf künstlichen Kletterwänden, sofern letztere mit sog. Höhensicherungsgeräten ausgestattet sind und diese eingesetzt werden.

Eine künstliche Boulderwand im Sinn dieser Bestimmung ist eine eingerichtete Kletterwand zum Zweck des Boulderns, also des Sportkletterns in Absprunghöhe, die aus künstlichen Griffen, Tritten und einer Sicherungsmatte als Aufprallschutz besteht. Ein Höhensicherungsgerät (Sicherungsautomat) ist ein Gerät, das als Sicherungsmittel an künstlichen Kletterwänden eingesetzt werden kann. Im Sturzfall wird der freie Fall der gesicherten Person gebremst.

Solche Boulder- bzw. Kletterwände finden sich zum Teil in Hotelbetrieben, mitunter bieten aber auch kommerzielle Kletterhallenbetriebe, etwa im Rahmen von Kindergeburtstagen oder ähnlichen Veranstaltungen, ein entsprechendes Betreuungsangebot an. Aufgrund der geringeren Gefahr beim Klettern auf Boulderwänden und dem Einsatz von Höhensicherungsgeräten beim Klettern auf sonstigen künstlichen Kletterwänden sollen diese Fälle vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

Insofern scheint es überschießend, die Betreuung der Gäste auch hier den umfassend ausgebildeten Sportkletterlehrern vorzubehalten. Den Betreibern dieser Einrichtungen obliegt ohnehin vollumfänglich die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit, zum einen für das Vorhandensein von entsprechend geschultem Personal, zum anderen aber auch für den ordnungsgemäßen und sicheren Zustand dieser Einrichtungen. Dies wird es jedenfalls erfordern, dass nur ausreichend geschultes Personal zum Einsatz kommt und dass insbesondere die Sicherungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen durch hierzu befugte Einrichtungen oder Personen überprüft werden.

Wird hingegen Sportkletterunterricht erteilt oder ist eine individuelle Sicherung der Gäste mittels sportklettertechnischer Seilsicherungen erforderlich, so dürfen jedenfalls nur Sportkletterlehrer (oder Bergführer) eingesetzt werden.

Zu Z. 7 (§ 1 Abs. 2 letzter Satz):

Es erfolgt eine durch die Verschiebung der Paragraphen notwendige Anpassung des Verweises.

Zu Z. 8 (§ 1 Abs. 3):

Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie eine einschlägige Tätigkeit (in zulässiger oder unzulässiger Weise) ausüben, haben sich auf Verlangen eines von der Landesregierung beauftragten Bergführers auszuweisen (bisher erfolgte die Beauftragung durch den Bergführerverband). Sofern Personen verpflichtet sind, einen Ausweis gemäß den §§ 12 Abs. 2, 21 Abs. 7, 30 Abs. 3 oder 34 Abs. 4 mitzuführen, haben sie auch diesen auf Verlangen vorzuweisen. Aufgrund der bisherigen Rechtslage bereits vom Bergführerverband schriftlich beauftragte Personen bedürfen zur Fortsetzung ihrer Kontrolltätigkeit eines Auftrags der Landesregierung.

In Ausübung ihrer Tätigkeit haben auch künftig die mit der Kontrolle beauftragten Bergführer den zu kontrollierenden Personen auf Verlangen einen Nachweis ihrer Beauftragung vorzuweisen.

Zu Z. 9 (§§ 1 Abs. 4):

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll es für Vorarlberger Bergführer in Zukunft ausreichen, die im jeweiligen Land bzw. Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung erscheint aufgrund der sich unionsweit und international annähernden Standards und Regelungen als nicht mehr notwendig.

Zu Z. 10 (§ 2 Abs. 1):

§ 2 Abs. 1 lit. a:

Der Berechtigungsumfang der Bergführer soll klarer geregelt werden. Dieser umfasst, wie bisher, auch die Berechtigung zum Führen, Begleiten und Unterrichten beim Sportklettern. Ferner wird klargestellt – indem die Tätigkeit der Bergführer vom Tätigkeitsfeld der Schischulen dergestalt abgegrenzt wird – dass Bergführer nur Schiunterricht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geplanten Schitour in den Fällen des § 13 Abs. 4 erteilen dürfen. Auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 4 wird verwiesen. Auch das Führen und Begleiten beim Schilaufen (im freien Schiraum, aber auch auf Schirouten oder auf Schipisten) ist eingeschränkt zulässig; zum einen ist es jedenfalls zulässig, wenn es im Rahmen einer Schitour erfolgt (zulässig ist daher z.B. auch das Führen und Begleiten beim Abfahren auf einer Piste als Teil der Abfahrt bei einer durchgeführten Schitour); zum anderen ist es zulässig, wenn das Führen und Begleiten beim Schilaufen im Zusammenhang mit einer geplanten Schitour steht. Von einem Zusammenhang mit einer geplanten Schitour ist auszugehen, wenn eine solche zwischen dem Bergführer und einem Gast konkret geplant bzw. vereinbart ist, aber z.B. aufgrund von Schlechtwetter oder hoher Lawinengefahr ausfällt oder verschoben werden muss. In einem solchen Fall soll es möglich sein, dass der Bergführer seine Gäste auch auf Schipisten führt und begleitet („Alternativprogramm“).

Eine Schitour liegt - unabhängig davon, wie der Aufstieg erfolgt - dann vor, wenn die Abfahrt überwiegend weitab vom erschlossenen Schiraum erfolgt; im Übrigen ist von einer Schitour nur auszugehen, wenn der Aufstieg zu einem nicht unwesentlichen Teil ohne Inanspruchnahme technischer Aufstiegshilfen wie insbesondere Schiliften erfolgt. Nicht als Schitouren gelten Pistentouren oder Abfahrten im Nahbereich präparierter oder gesicherter Pisten und Schirouten (darunter fallen insbesondere sogenannte Variantenabfahrten).

Im Gegensatz zum Sportkletterlehrer darf der Bergführer Sportklettern auch in Gebieten ausüben, zu deren Erreichung ein alpiner Schwierigkeitsgrad zu überwinden ist.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Sportkletterlehrer“ soll aufgrund einer spezifischeren Ausbildung der Sportkletterlehrer, insbesondere auf sportpädagogischem Gebiet, an die Verleihung der Befugnis als Sportkletterlehrer geknüpft werden (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 2 Abs. 1 lit. b und d:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Berechtigung der Canyoning-Führer (lit. b) und Wanderführer (lit. d) das Führen, Begleiten und Unterrichten von Personen umfasst.

§ 2 Abs. 1 lit. c:

Die Ausübung der Tätigkeit des Sportkletterns soll wie bisher den Bergführern sowie künftig in einem räumlich eingeschränkten Ausmaß der im Entwurf neu vorgesehenen Berufsgruppe der „Sportkletterlehrer“ vorbehalten sein. Sportkletterlehrer dürfen ihre Tätigkeit in Gebieten ausüben die einfach über Wanderwege oder Steige ohne alpinen Schwierigkeitsgrad zu erreichen sind.

Der Umfang der Befugnisse der Sportkletterlehrer wird abschließend geregelt. Dem spezifischen Berufsbild und der damit einhergehenden spezifischen Ausbildung entsprechend ist der Berechtigungsumfang klar von jenem der Bergführer abgegrenzt. Sportkletterlehrer sind zum Führen, Begleiten und Unterrichten von Personen

- beim seilfreien Klettern in Absprunghöhe (Bouldern),
- beim Klettern an künstlichen Kletterwänden sowie
- beim Klettern an vollständig mit Bohrhaken ausgestatteten Kletterrouten und Klettergärten im natürlichen Fels, bei denen die Sicherung in der Seilschaft vom Wandfuß aus erfolgt

befugt.

Unter einem Klettergarten ist eine am natürlichen Fels künstlich eingerichtete oder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten entstandene Sportanlage zur Ausübung des Sportkletterns zu verstehen, die durch eine verdichtete Anzahl zumeist kurzer Kletterrouten auf engstem Raum charakterisiert ist. Kletterrouten in Klettergärten dienen insbesondere der klettertechnischen Herausforderung.

Vom Befugnisumfang der Sportkletterlehrer ausgenommen sind jedenfalls das Führen, Begleiten und Unterrichten

- auf Kletterrouten, Klettergärten und Boulderfelsen, deren Zu- und Abstieg nicht weitgehend frei von alpinen Gefahren (wie z.B. Absturzgefahr) ist oder deren Begehung alpinistische Fertigkeiten, wie alpine Sicherungstechniken oder Schwindelfreiheit voraussetzt,
- auf Kletterrouten und Klettergärten, die nicht vollständig mit Bohrhaken ausgestattet sind und die dementsprechend eine zusätzliche Absicherung mit mobilen Sicherungsmitteln erfordern sowie
- auf Mehrseillängenrouten oder alpinen Sportkletterrouten, bei denen der Sichernde in der Seilschaft den Boden verlassen und ebenfalls in die Felswand einsteigen muss, was besondere Führungs-, Bergungs- und Rettungstechniken erfordert;

§ 2 Abs. 1 lit. e:

Der § 2 Abs. 1 lit. e entspricht dem bisherigen lit. d, ergänzt um das Sportklettern. Dies steht im Zusammenhang mit der Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

Zu Z. 11 bis 16 (Überschrift des 2. Abschnitts sowie §§ 3 Abs. 1 bis 4):

Die gegenständlichen Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes, die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer sowie die damit verbundenen Verweisanpassungen.

Zu Z. 17 (§ 4 Abs. 1):

Da Sportklettern mit erheblichen Gefahren verbunden ist, soll künftig gewährleistet sein, dass das Führen und Begleiten von Personen beim Sportklettern sowie das Unterrichten in den Fertigkeiten des Sportkletterns nur mehr durch entsprechend qualifizierte Personen erfolgt. Die Konzessionsvoraussetzungen entsprechen jener für Bergführer und Canyoning-Führer.

Mit dem Erhalt der Konzession als Sportkletterlehrer ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung verbunden. Bergführer, die keine Konzession als Sportkletterlehrer besitzen, dürfen sich nicht als Sportkletterlehrer bezeichnen (sie dürfen jedoch die Tätigkeit eines Sportkletterlehrers ausüben; vgl. § 2 Abs. 1 lit. a).

Zu Z. 18 (§§ 4 Abs. 1 lit. b):

Als Altersgrenze für den Erhalt der Bergführerkonzession, der Canyoning-Führerkonzession, der Sportkletterlehrerkonzession sowie der Wanderführerberechtigung (vgl. § 23 Abs. 1 lit. b) soll künftig die Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen werden. Die Herabsetzung des Alters folgt der Entwicklung im Schisulgesetz.

Zu Z. 19 (§ 4 Abs. 2):

Die gegenständlichen Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes, die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer sowie die damit verbundenen Verweisanpassungen.

Zu Z. 20 (§ 4 Abs. 3):

Die Voraussetzung der Verlässlichkeit (§ 4 Abs. 1 lit. c) wird näher geregelt, indem im § 4 Abs. 3 klargestellt wird, wann eine Verlässlichkeit nicht gegeben ist und somit die Bewilligung allenfalls zu versagen ist; z.B. bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung. Liegen keine Verurteilungen im Sinne des Abs. 3 vor, so ist davon auszugehen, dass die Person verlässlich ist.

Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist von der Landesregierung eine Strafregisterauskunft einzuholen. Nach § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind alle inländischen Behörden zur kostenfreien Einholung von Strafregisterauskünften berechtigt. Unionsbürger haben wie bisher jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit beizubringen, die ihnen von einer zuständigen Stelle des Staates ausgestellt werden.

Zu Z. 21 (§§ 5 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z. 22 (§ 5 Abs. 2):

Es erfolgt eine Verweisanpassung. Zudem soll die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 künftig durch den Bergführerverband (durch den Obmann) erfolgen. Die Versagung hat mit Bescheid zu erfolgen.

Zu Z. 23 (Entfall des § 5 Abs. 3 und 4):

Die Prüfungsbestimmungen werden nunmehr im § 8 geregelt.

Zu Z. 24 (§§ 6 bis 13):

§ 6 Abs. 1 und 2:

Die Regelung in § 6 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 und 2 mit der Abweichung, dass die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 künftig durch den Bergführerverband (durch den Obmann) erfolgen soll.

§ 7:

Die für die Verleihung der Befugnis als Sportkletterlehrer erforderliche fachliche Qualifikation ist durch eine erfolgreich abgelegte Sportkletterlehrerprüfung nachzuweisen.

§ 7 Abs. 1:

Im Abs. 1 letzter Satz wird – wie bei der Canyoning-Führerprüfung – berücksichtigt, dass sich die Prüfungsinhalte der Bergführerprüfung und der Sportkletterlehrerprüfung – was den Bereich des Sportkletterns betrifft – weitgehend überdecken. Für Bergführer (die aus welchen Gründen auch immer auch eine Sportkletterlehrausbildung absolvieren möchten) ist es daher nicht erforderlich, die bereits absolvierten Gegenstände im Rahmen der Sportkletterlehrerprüfung nochmals abzulegen.

§ 7 Abs. 2:

Wie bei der Bergführerprüfung (§ 5) und der Canyoning-Führerprüfung (§ 6) ist die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 durch den Bergführerverband (durch den Obmann) mit Bescheid auszusprechen.

§ 8:

Die Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes sowie die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

§ 8 Abs. 1 und 2:

Da der Vorsitzende nicht mehr dem Kreis der Landesbediensteten angehören muss, wird in Abs. 1 ausdrücklich klargestellt, dass ein Vertreter der Landesregierung den Prüfungen jederzeit beiwohnen kann. Für den Vorsitzenden können gemäß Abs. 1 ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Der Vorsitzende, sein oder seine Stellvertreter müssen wie die anderen Mitglieder der Prüfungskommission fachlich geeignet sein und werden auf fünf Jahre bestellt. Die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder der Prüfungskommission sinngemäß.

Das Vorliegen der erforderlichen fachlichen Eignung ist bei Personen anzunehmen, die für die jeweilige übernommene Funktion bzw. das jeweilige Prüfungsfach eine entsprechende Ausbildung oder sonst eine entsprechende Befähigung nachweisen können.

§ 8 Abs. 3:

Abs. 3 sieht ein Abberufungsrecht der Landesregierung vor. Zwei wichtige Gründe für die Abberufung werden ausdrücklich angeführt (Unfähigkeit zur Funktionsausübung – z.B. wegen Krankheit – und nachträglicher Wegfall der Bestellungs Voraussetzungen, also der fachlichen Eignung). Daneben können noch andere wichtige Gründe in Frage kommen; sie müssen aber den beispielhaft angeführten Gründen gleichwertig sein (etwa eine strafgerichtliche Verurteilung, die dem Ansehen der Funktion schadet).

§ 8 Abs. 4:

Die Regelung entspricht in Bezug auf die Bergführer dem bisherigen § 5 Abs. 4 sowie in Bezug auf die Canyoning-Führer dem bisherigen § 23 Abs. 4.

§ 9:

Die Ausbildungskurse zur Bergführerprüfung, Canyoning-Führerprüfung und Sportkletterlehrerprüfung werden nun gemeinsam in einem Paragraphen geregelt. Die Regelung entspricht weitestgehend den bisherigen §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 25 Abs. 1 bis 3. Sofern im Rahmen der Ausbildung eine Praxis absolviert werden soll, wäre die Praxis (Dauer, Inhalt usw.) als Teil der Ausbildung im Rahmen der Verordnung gemäß Abs. 1 näher zu regeln.

Weiters wird berücksichtigt, dass sich die Ausbildungsinhalte der Bergführerprüfung und der Canyoning-Führer Ausbildung sowie der Sportkletterlehrerprüfung weitgehend überdecken. Für Bergführer ist es daher nicht erforderlich, die bereits absolvierten Gegenstände im Rahmen der Canyoning-Führer Ausbildung bzw. Sportkletterlehrerprüfung nochmals abzulegen.

Für die Zulassung zu den Ausbildungskursen wird klargestellt, dass neben der Fertigkeit des Bergsteigens auch die Fertigkeit im Schitourengehen sowie nunmehr auch die Fertigkeit im Sportklettern berücksichtigt werden soll.

Die Vorschriften über die Dauer, den Inhalt sowie die Zulassung zur Praxis sind in einer Verordnung der Landesregierung näher zu regeln.

§ 10:

Die Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen zur Bergführerprüfung, Canyoning-Führerprüfung und Sportkletterlehrerprüfung werden nun gemeinsam geregelt. Die Regelung entspricht weitestgehend den bisherigen §§ 6 und 25 Abs. 4 und berücksichtigt die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

§ 11:

Im § 11 wird die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen entsprechend dem III. Titel der Berufsqualifikationsrichtlinie (Niederlassungsfreiheit) geregelt.

§ 11 Abs. 1:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5) des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016.

§ 11 Abs. 2:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 6) des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016.

§ 11 Abs. 3:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7) des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016.

Die Bestimmungen der Berufsqualifikationsrichtlinie über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit entsprechen im Wesentlichen jenen der Diplomanerkenntnisrichtlinie (RL 92/51/EG). Bereits diese Richtlinie sah die Möglichkeit vor, von der Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede abzugehen. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2000 wurde dem Antrag Österreichs stattgegeben, eine dauerhafte Abweichung von dieser Wahlmöglichkeit gemäß Art. 14 der RL 92/51/EWG für die Berufe Diplomschilehrer, Schilehrer, Schiführer, Schilehreranwärter, Bergführer und Bergführeranwärter vorzusehen. Diese Entscheidung ist weiterhin als Abweichung von der Wahlmöglichkeit gemäß Art. 14 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie unbefristet gültig.

§ 11 Abs. 4:

Es soll sichergestellt werden, dass eine (aufschiebend bedingte) Anerkennung nach Ablauf von vier Jahren erlischt (und damit aus dem Rechtsbestand beseitigt wird), wenn die erforderliche Eignungsprüfung in diesem Zeitraum nicht erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 11 Abs. 5:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 9) des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016.

§ 11 Abs. 6:

Die im bisherigen Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird gemeinsam mit der Verordnungsermächtigung des bisherigen Abs. 3 in einem neuen Absatz zusammengefasst.

§ 11 Abs. 7:

Nachdem sich durch die Einfügung neuer Absätze die Absatzbezeichnungen ändern, ist im nunmehrigen Abs. 7 der Verweis entsprechend anzupassen.

§ 12:

Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes sowie die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer. Die Regelung bezüglich der Canyoning-Führer entspricht dem bisherigen § 26. Das Bergführerabzeichen und die Notwendigkeit, dieses bei Ausübung des Berufs zu tragen, wurden gestrichen. Der Nachweis der Konzession erfolgt nun einheitlich durch den jeweiligen Ausweis. Die Form und der Inhalt der Ausweise werden durch die Verordnung nach Abs. 3 bestimmt. Der letzte Satz des Abs. 1 kann aus diesem Grund gestrichen werden.

§ 13 Abs. 1 bis 3:

Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes sowie die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

§ 13 Abs. 4:

Die Unterweisung in den für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens setzt bereits ein solides Maß an schitechnischem Können der teilnehmenden Personen voraus und hat im Hinblick auf eine konkrete Schitour zu erfolgen. Es darf sich jedenfalls nicht um klassischen Schiunterricht für Anfänger oder Fortgeschrittene handeln; dieser Unterricht ist den Schischulen und konzessionierten Schilehrern vorbehalten. Die Unterweisung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit einer konkret geplanten bzw. vereinbarten Schitour erfolgen. Die bloße Absicht eine Schitour in der Zukunft durchführen zu wollen reicht nicht aus. Die Unterweisung darf sowohl im freien als auch im organisierten Schiraum (z.B. auf Schipisten) erfolgen.

§ 13 Abs. 5:

Im Abs. 5 wird klargestellt, dass Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer auch befugt sind, die zur Durchführung einer geplanten Bergtour, Schitour, Canyoning-Tour oder Klettertour (§ 14 iVm § 13 Abs. 5) erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen; wie etwa die Reservierung von Schlafplätzen in Hütten und die Vorbestellung von Verpflegung oder Transportmöglichkeiten. Dies darf jedoch nicht in einem Ausmaß oder in einer Art und Weise ausgeführt werden, dass die Tätigkeit als dem Gewererecht unterliegende Reisebürotätigkeit anzusehen ist. Sie entspricht vielmehr nur einer untergeordneten Tätigkeit, die nur eine Voraussetzung für die Durchführung der eigentlichen Tätigkeit des Bergführers darstellt.

Zu Z. 25 bis 39 (§§ 14 bis 19):

Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes sowie die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer und die Abschaffung des Bergführerabzeichens (§§ 18 und 19; vgl. die Ausführungen zu § 12).

Zu Z. 40 bis 47 (§ 20):

Wie derzeit bei den Bergführern schon vorgesehen, soll künftig auf Anregung des Bergführerverbandes auch bei den Canyoning-Führern eine Anerkennung als Canyoning-Führeranwärter sowie bei den Sportkletterlehrern eine Anerkennung als Sportkletterlehreranwärter möglich sein. Dadurch wird einer Person ermöglicht, als Gehilfe in Anwesenheit eines Canyoning-Führers bzw. eines Sportkletterlehrers und unter dessen Anleitung zu üben und unter realistischen Bedingungen entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsniveau Praxiserfahrung zu sammeln.

Die Zulassung als Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter oder Sportkletterlehreranwärter soll gemäß Abs. 1 lit. b künftig schon ab Vollendung des 17. Lebensjahres möglich sein. Dies soll eine praktische Tätigkeit als Bergführer- bzw. Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter bereits vor Erfüllung der (Alters-) Voraussetzungen für eine Konzession ermöglichen (ab dem 18. Lebensjahr; vgl. § 4 Abs. 1 lit. b).

Mit LGBI.Nr. 1/2008 wurde § 4 Abs. 3 bis 6 des Bergführergesetzes geändert. Der Verweis war daher entsprechend anzupassen. Ferner ist künftig zum Nachweis der Verlässlichkeit vom Bergführerverband im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches als Behörde im Sinne des Bergführergesetzes eine Strafregisterauskunft einzuholen. Unionsbürger haben wie bisher jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit beizubringen, die ihnen von einer zuständigen Stelle des Staates ausgestellt werden.

Ferner sollen von der im Bergführergesetz geregelten Versicherungspflicht (§ 16) künftig auch die Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter erfasst werden.

Zu Z. 48 bis 57 (§ 21):

Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes sowie die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

Weiters wird im § 21 der II. Titel der Berufsqualifikationsrichtlinie (Dienstleistungsfreiheit) umgesetzt.

§ 21 Abs. 1:

Gemäß Art. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten der EU (sowie jene Staaten, für die die Richtlinie aufgrund von Abkommen anzuwenden ist, also insbesondere die EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz) die Dienstleistungsfreiheit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht aufgrund der Berufsqualifikation einschränken. Damit dürfen Bergführer, Canyoning-Führer und Sportkletterlehrer, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen (vorbehaltlich einer allfälligen Meldeverpflichtung nach Abs. 4), ohne Konzession vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig werden.

Zu dem in der lit. b verwendeten Begriff „reglementierter Beruf“ siehe Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie. Der Vorarlberger Beruf (hier: des Bergführers, des Canyoning-Führers und des Sportkletterlehrers) entspricht dabei jenem Beruf des Herkunftsstaates, dessen Tätigkeiten mit dem Vorarlberger Beruf vergleichbar sind (Art. 4 Abs. 2 leg. cit.).

Wenn der entsprechende Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist (lit. c), muss die Tätigkeit dort gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie ein Jahr während der

vorhergehenden zehn Jahre vor Vorlage der vollständigen Unterlagen ausgeübt worden sein. Der Vorarlberger Beruf entspricht dabei jenem Beruf des Herkunftsstaates, dessen Tätigkeiten mit dem Vorarlberger Beruf vergleichbar sind (Art. 4 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

§ 21 Abs. 3:

Im Abs. 3 wird klargestellt, wonach die fachliche Befähigung für die einzelnen Berufe zu beurteilen ist. Gleichzeitig soll das ausdrückliche Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse entfallen (eine diesbezügliche gesetzliche Vorgabe ist nicht nötig).

§ 21 Abs. 4:

Bergführer, Canyoning-Führer oder Sportkletterlehrer, die sich nicht auf Abs. 1 lit. a iVm Abs. 3 berufen können, und daher aufgrund des Abs. 1 lit. b und c vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig werden wollen, haben dies dem Bergführerverband vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen (Art. 7 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Vom Dienstleistungserbringer kann verlangt werden, dass er die in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie angeführten Nachweise der ersten Anzeige beilegt. Welche Nachweise tatsächlich beizulegen sind, kann von der Landesregierung in einer Verordnung nach Abs. 6 bestimmt werden. Wird eine solche Verordnung nicht erlassen, ist die Anzeige ohne Nachweise vorzulegen.

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, die Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind (oder die den dort nicht reglementierten Beruf mindestens ein Jahr ausgeübt haben) und nur vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig werden, nachzuprüfen. Lediglich im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann einmalig, vor der ersten Erbringung der Dienstleistung, nachgeprüft werden, ob der Dienstleistungserbringer zumindest jene Qualifikationen besitzt, die ausschließen, dass er eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Dienstleistungsempfänger darstellt (Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Der Umfang der Qualifikationen des Dienstleistungserbringers ist anhand der Anzeige und der beigelegten Nachweise zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Bergführern, Canyoning-Führern und Sportkletterlehrern um Berufe handelt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000). Aus diesem Grunde müssen die Qualifikationen dieser Personen besonders hoch sein, weshalb es gerechtfertigt ist, diese nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie nachzuprüfen (wenn die fachliche Qualifikation nicht auf andere Weise, insbesondere durch einen internationalen Bergführerausweis nachgewiesen werden kann).

Der Bergführerverband hat unverzüglich nach Einlangen der Anzeige die Qualifikation des Dienstleistungserbringers nachzuprüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu beschränken, ob wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und der in Vorarlberg geforderten Qualifikation bestehen und ob aufgrund einer solchen mangelnden Berufsqualifikation eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit der Dienstleistungsempfänger zu befürchten ist.

Das Ergebnis dieser Nachprüfung hat der Bergführerverband unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung ist an das Ergebnis der Nachprüfung des Bergführerverbandes nicht gebunden. Sie hat insbesondere zu berücksichtigen, ob der wesentliche Unterschied bei der Berufsqualifikation durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen ist, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Gelangt die Landesregierung zur Ansicht, dass die Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers nicht ausreichen, um eine Gefahr für die Dienstleistungsempfänger auszuschließen, teilt sie dies der anzeigenden Person mit Bescheid mit. In diesem Bescheid ist auszusprechen, in welchen Bereichen die Qualifikation der betreffenden Lehrkraft so mangelhaft ist, dass eine Gefahr für die Dienstleistungsempfänger besteht. Der Bescheid hat innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Bergführerverband zu ergehen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit einzuräumen, die fehlende Qualifikation durch eine Eignungsprüfung beim Bergführerverband nachzuweisen. Der Bergführerverband ist verpflichtet, dem Betroffenen die Ablegung einer Eignungsprüfung auf Verlangen spätestens binnen einem Monat zu ermöglichen.

Gelingt dem Bergführer, dem Canyoning-Führer bzw. dem Sportkletterlehrer der Nachweis seiner ausreichenden Qualifikation und erfüllt er die weiteren Anforderungen des Abs. 1 lit. b oder c, darf er in Vorarlberg vorübergehend und gelegentlich tätig werden.

Wenn der Betroffene nicht innerhalb dieses Monats einen solchen Bescheid der Landesregierung erhält (oder teilt der Bergführerverband bzw. die Landesregierung schon vorher formlos mit, dass die Qualifikation ausreichend ist), ist seine Qualifikationen nicht mangelhaft und er darf, wenn er die weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b oder c erfüllt, vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig werden.

§ 21 Abs. 5:

Eine Anzeige nach Abs. 4 berechtigt (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b oder c) zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung innerhalb von zwei Jahren nach Eingang der Anzeige. Wird beabsichtigt, nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen des Abs. 1 lit. b oder c vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig zu werden, ist die Tätigkeit vor der Aufnahme neuerlich anzuzeigen. Hat sich die in den Nachweisen nach Abs. 6 bescheinigte Situation seit der letzten Vorlage der Nachweise wesentlich verändert, sind die entsprechenden Nachweise neuerlich der Anzeige anzuschließen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgesehen, dass die Meldung nicht wie bisher jährlich, sondern lediglich alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

§ 21 Abs. 9:

Der neue Abs. 9 stellt klar, dass Inhaber eines Europäischen Berufsausweises für Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen in Vorarlberg (vgl. § 22 Abs. 1 lit. b des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes) im Ausflugsverkehr als Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer tätig sein dürfen. Im Zuge der erforderlichen Anzeige ist der entsprechende Europäische Berufsausweis vorzulegen.

§ 21 Abs. 10:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze sind die Absatzbezeichnung sowie der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z. 58 und 59 (Abschnittsbezeichnungen):

Hier erfolgt die aufgrund der Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes die erforderliche Anpassung der nachfolgenden Abschnittsbezeichnungen sowie die Verschiebung der nachfolgenden Paragraphen.

Zu Z. 60 (§ 22 Abs. 1):

Künftig soll der Wanderführer bei Bergwanderungen (unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Abs. 2 und 3) auch auf unmarkierten Wegen und im weglosen Gelände führen und begleiten sowie die für Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse unterrichten dürfen. Allfällige öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Beschränkungen (etwa das Erfordernis der Zustimmung des Grundeigentümers bei fehlender Wegefreiheit) bleiben davon unberührt.

Zu Z. 61 (§ 22 Abs. 3):

Bei Schneelage dürfen Wanderführer künftig jedenfalls auf markierten und geöffneten Winterwanderwegen (lit. a) Bergwanderungen durchführen. Sonst (außerhalb von markierten und geöffneten Winterwanderwegen) gilt dies nur, sofern keine Lawinengefahr besteht und die Wetterlage es zulässt (lit. b).

Der Wanderführer hat sich dabei zu vergewissern, dass weder das Gelände, das Wetter noch die Schneelage gefährlich sind. Ab Lawinenwarnstufe 3 kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Schneelage nicht gefährlich ist (Abs. 3 lit. b). Die Kenntnis des neuesten Lawinenlageberichtes wird daher gemäß lit. b vorausgesetzt.

Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten auch für Schneewanderungen. Markierte Winterwanderwege werden von einem Betreiber angelegt, betrieben, regelmäßig kontrolliert und vor alpinen Gefahren gesichert. Sofern eine Gefahr (wie etwa Lawinengefahr oder totale Vereisung) nicht beseitigt werden kann, sind Winterwanderwege durch den Betreiber zu sperren. Durch die Einschränkung auf „geöffnete“ Winterwanderwege in der lit. a wird klargestellt, dass ein Begehen dann nicht mehr zulässig ist.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Wanderführer mit und ohne Zusatzqualifikation (§ 30 Abs. 4) kann entfallen, da die Winterwanderführerausbildung neu geregelt wird. Auf die Ausführungen zu § 24 Abs. 2 wird verwiesen. Weiters wurde die bisher als Grenze für Wanderführer genannte Waldgrenze

gestrichen, da es diesbezüglich in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen kam. Der Wanderführer erhält durch diese Erleichterung größere Freiheit zur Durchführung von Bergwanderungen, gleichzeitig sollte – nachdem die Warnberichte in der Regel höhenabhängig erstellt werden – keine Verschlechterung der Sicherheit der Gäste eintreten.

Zu Z. 62 bis 67 (§ 23):

§ 23 Abs. 1:

Mit LGBl.Nr. 1/2008 wurde § 4 Abs. 3 bis 6 des Bergführergesetzes geändert. Der Verweis war daher entsprechend anzupassen. Auf die Ausführungen zu § 20 wird verwiesen.

§ 23 Abs. 2:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass nur die Bescheinigung gemäß § 23 Abs. 2 zur Führung der Bezeichnung „Wanderführer“ berechtigt.

§ 23 Abs. 4 und 5:

Gemäß Art. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikation einschränken, wenn jene Person, die in Vorarlberg vorübergehend und gelegentlich tätig sein will in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung dieses Berufes niedergelassen ist. Wenn dieser Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit dort gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie mindestens ein Jahr (statt wie bisher zwei Jahre) während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt worden sein (vgl. auch die korrespondierende Regelung des Art. 7 Abs. 2 lit. d der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgesehen, dass die Meldung nicht wie bisher jährlich, sondern lediglich alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

§ 23 Abs. 6:

Abs. 6 setzt Art. 7 Abs. 2a der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorlage einer Meldung in einem anderen Bundesland für die Dienstleistungserbringung ausreichend ist.

§ 23 Abs. 7:

Der neue Abs. 7 stellt klar, dass auch der Inhaber eines entsprechenden Europäischen Berufsausweises für sonstige Dienstleistungen in Vorarlberg (vgl. § 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg als Wanderführer tätig sein darf. Im Zuge der erforderlichen Meldung ist der entsprechende Europäische Berufsausweis vorzulegen.

§ 23 Abs. 8:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze ist die Absatzbezeichnung anzupassen.

Zu Z. 68 bis 72 (§ 24):

§ 24 Abs. 2 und 3:

Die bisherigen Zusatzkurse für Winterwanderungen sollen in die Wanderführerausbildung integriert sowie eine mindestens einwöchige Praxis verpflichtend vorgesehen werden. Die Ausbildung zum Wanderführer wird dadurch aufgewertet und praxisnaher. Ferner dient die zu absolvierende Praxiszeit dazu, die im Ausbildungslehrgang erlernten Techniken unter realistischen Bedingungen zu üben, um so die Selbstständigkeit in der Führungskompetenz zu fördern und Praxiserfahrungen zu sammeln.

Die Vorschriften über die Dauer, den Aufbau, den Lehrstoff, die Leistungsbeurteilung sowie die Zulassung zur Praxis sind in einer Verordnung der Landesregierung näher zu regeln.

§ 24 Abs. 4:

Es wird klargestellt, dass die Anerkennung mittels Bescheid zu erfolgen hat.

§ 24 Abs. 5:

Es erfolgt eine durch die Zusammenführung des 2. und 3. Abschnitts notwendige Anpassung des Verweises.

Zu Z. 73 (§ 25):

Die Verweise samt Überschriften werden angepasst.

Zu Z. 74 und 75 (§ 26):

Die Verweise werden angepasst.

Zu Z. 76 (§ 27 Abs. 6):

Die geplante Änderung berücksichtigt die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

Zu Z. 77 (§ 28 Abs. 1):

Es soll in Zukunft möglich sein, den Stellvertreter vorab (und nicht erst im Anlassfall) zu bestellen und der Landesregierung sowie dem Bergführerverband anzuzeigen (vgl. Abs. 2), sodass dieser bei Verhinderung des Bewilligungsinhabers ohne weitere Zwischenschritte die Leitung der Bergsteigerschule übernehmen kann. Weiters wird der Verweis angepasst.

Zu Z. 78 (§ 29):

Die Änderungen betreffen die neu eingeführte Berufsgruppe der Sportkletterlehrer. Ferner entfällt die bisherige ausdrückliche Voraussetzung der ausreichenden Sprachkenntnisse für Lehrkräfte (eine diesbezügliche gesetzliche Vorgabe ist nicht nötig).

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass auch Schiführer als Lehrkräfte in einer Bergsteigerschule verwendet werden dürfen, sofern sie aufgrund ihrer Ausbildung nach dem Schischulgesetz dazu qualifiziert sind.

Aufgrund der jederzeitigen Auskunftspflicht gemäß § 38 Abs. 2 ist die Meldepflicht nach dem (bisherigen § 35) Abs. 4 in der Praxis bedeutungslos geworden und kann daher entfallen.

Die Verweise werden angepasst und die Einführung des Canyoning-Führeranwärters sowie des Sportkletterlehrers und Sportkletterlehreranwärters berücksichtigt.

Zu Z. 79 bis 81 (§ 30):

Die Verweise samt Überschriften werden angepasst.

§ 30 Abs. 1:

Weiters wird klargestellt, dass Wanderführer (§ 25) und Lehrkräfte einer Bergsteigerschule (§ 30 Abs. 1) befugt sind, die zur Durchführung ihrer geplanten Touren erforderlichen organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 5 zu treffen. Auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 30 Abs. 2 bis 4:

Die Bestimmung des bisherigen § 36 Abs. 2 soll im Sinne einer Entbürokratisierung gestrichen werden. Die Abs. 3 und 4 waren daher neu zu bezeichnen.

Zu Z. 82 bis 84 (§ 31):

Es erfolgt eine Verschiebung aufgrund der Zusammenführung des 2. und 3. Abschnitts.

Die Versicherungspflicht wird, um Mehrfachversicherungen zu vermeiden, dahingehend abgeändert, dass die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung den Bewilligungsinhaber nur mehr dann treffen soll, wenn die Lehrkräfte nicht bereits über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Die Versicherungspflicht gilt nun auch für Gehilfen (Bergführeranwärter, Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter).

Zu Z. 85 bis 91 (§§ 33 Abs. 2 und 34):

Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes sowie die Einführung der Berufsgruppe der Sportkletterlehrer. Ferner werden Verweise angepasst.

Abgesehen davon wird im § 34 Abs. 5 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass die Anzeige nach Abs. 5 nicht wie bisher jährlich, sondern lediglich alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

Zu Z. 92 (5. Abschnitt, § 35):

§ 35 Abs. 1:

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes richtet.

§ 35 Abs. 2:

Mit Abs. 2 lit. a und b wird sichergestellt, dass auch im Falle der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang unter Umständen sowohl eine Konzession als auch eine Wanderführerberechtigung – eingeschränkt auf den partiellen Berechtigungsumfang – erteilt werden kann. Abgesehen davon wird mit Abs. 2 lit. c gewährleistet, dass auch einer Person, deren Ausbildung für den partiellen Berufszugang anerkannt worden ist, eine Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule im partiellen eingeschränkten Umfang erteilt werden kann. In diesen Fällen ist es auch ausreichend, wenn der stellvertretende Leiter über einen entsprechenden partiellen Berufszugang verfügt (Abs. 2 lit. d). Schließlich wird im Abs. 2 lit. e festgelegt, dass Personen, deren Ausbildung für den partiellen Berufszugang anerkannt worden ist, in einer Bergsteigerschule (im entsprechenden Berechtigungsumfang) als Lehrkraft verwendet werden können.

§ 35 Abs. 3:

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass die Regelungen für Konzessionsinhaber, für Wanderführer, für Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule sowie für Lehrkräfte einer Bergsteigerschule auch für Personen gelten, die eine Berechtigung zum partiellen Berufszugang haben. Das bedeutet beispielsweise, dass auch einer Person mit dem Recht auf partiellen Berufszugang nach der Bestimmung des § 12 ein Bergführerausweis auszustellen ist, sofern diese Person auch die weiteren Voraussetzungen für die Erlangung einer (eingeschränkten) Konzession nach § 35 Abs. 2 lit. a iVm § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt. Im Zusammenhang mit dem Führen der Berufsbezeichnung ist jedoch die spezielle Regelung des § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes zu beachten.

Zu Z. 93:

Die Verschiebungen der Paragraphen ergeben sich durch die Zusammenführung des bisherigen 2. und 3. Abschnittes.

Zu Z. 94 (§ 36 Abs. 2 und 3):

Die Mitglieder des Vorarlberger Bergführerverbandes werden um die neu eingeführten Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer und Sportkletterlehreranwärter ergänzt.

Zu Z. 95 bis 102 (§§ 37 Abs. 1 und 2 lit. f bis k, 38 Abs. 1):

Hier erfolgen Klarstellungen in Bezug auf die – sich bereits aus den zitierten Gesetzesstellen ergebenden – Aufgaben des Bergführerverbandes im übertragenen sowie im eigenen Wirkungsbereich insbesondere hinsichtlich der neu eingeführten Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer und Sportkletterlehreranwärter. Ferner werden Verweise angepasst.

Zu Z. 103 und 104 (§§ 39 Abs. 4 und 41 Abs. 3):

Hier erfolgen lediglich Ergänzungen betreffend die Berufsgruppe der Sportkletterlehrer.

Zu Z. 105 (§ 41 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises einschließlich einer redaktionellen Anpassung an die Novelle LGBl.Nr. 12/2010.

Zu Z. 106 (§ 43):

Die Aufzählung wird um die neu eingeführten Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer und Sportkletterlehreranwärter ergänzt.

Zu Z. 107 bis 109 (§ 44 Abs. 2 bis 4):

Hier erfolgen Ergänzungen sowie Verweispassungen in Bezug auf die neu eingeführten Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer und Sportkletterlehreranwärter. Die Streichungen in der Aufzählung in Abs. 2 ergeben sich aus der Zusammenführung des 2. und 3. Abschnitts.

Zu Z. 110 (§ 45):

Infolge der Änderung der Strafbestimmungen ist der Verweis anzupassen. Die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei bleibt inhaltlich im Wesentlichen jedoch unverändert.

Zu Z. 111 (§ 46 Abs. 1):

Die Strafbestimmungen werden an die Änderungen des Entwurfes angepasst. Dabei werden die Strafbestimmungen für die Canyoning-Führeranwärter und Sportkletterlehreranwärter den entsprechenden Strafbestimmungen für Bergführeranwärter sowie die Strafbestimmungen der Sportkletterlehrer den entsprechenden Strafbestimmungen der Bergführer nachgebildet.

Weiters ist nach der lit. o strafbar, wer eine Berufsbezeichnung entgegen den Regelungen des partiellen Berufszugangs (§ 35 iVm § 20 Abs. 4 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes) führt.

Zu Z. 112 (§ 46 Abs. 4):

Aufgrund der Streichung des § 1 Abs. 4 ist der bisherige § 46 Abs. 4 lit. b gegenstandslos geworden und wurde gestrichen. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Z. 113 (§ 47 Abs. 4 bis 6):

§ 47 Abs. 4:

Die Bestimmungen des bisherigen Abs. 4 sind aufgrund der darin enthaltenen zeitlichen Beschränkung rechtlich erschöpft und können daher entfallen.

Wanderführer, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit eines Wanderführers ohne Zusatzkurs für Winterwanderungen ausgeübt haben, dürfen Schneewanderungen nur im bisherigen eingeschränkten Umfang weiterhin durchführen (bisher § 28 Abs. 3).

§ 47 Abs. 5:

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nunmehr den Sportkletterlehrern vorbehaltene Tätigkeit nach § 7 des Sportgesetzes ausüben, sollen dies während eines etwa dreijährigen Übergangszeitraumes weiterhin ohne die nunmehr hierfür erforderliche Befugnis als Sportkletterlehrer tun dürfen.

Ab dem 1. Jänner 2019 darf eine den Sportkletterlehrern vorbehaltene Tätigkeit nur mehr aufgrund einer Befugnis nach diesem Gesetz ausgeübt werden.

§ 47 Abs. 6:

Bereits erhaltene Bergführerabzeichen sollen trotz deren Abschaffung weiterverwendet dürfen und erst bei Ruhen oder Ende der Konzession zurückgegeben werden müssen, wie dies bereits bisher der Fall war.

Zu Z. 114 (§ 52):

Der Bestimmungen sind rechtlich erschöpft und können daher entfallen.